

Einleitung

MATHIAS LINDENAU, MARCEL MEIER KRESSIG

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, auf deren 30 Artikel jeder Mensch gleichermaßen einen Anspruch hat. Sie beinhalten Schutz- und Freiheitsrechte ebenso wie politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhaberechte. Auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Erklärung, aber keinen völkerrechtlichen Vertrag handelt, der durch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert werden muss und zudem keine übergeordnete Instanz besteht, die souveräne Staaten zur Um- und Durchsetzung der Menschenrechte zwingen könnte – dennoch gilt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu Recht als ein Schlüsseldokument für die herausragende Bedeutung, die den Menschenrechten und der Menschenwürde zukommt. Denn die in ihr enthaltenen »Menschenrechtsansprüche richtete nicht mehr der Bürger (oder Untertan) an den Staat, sondern der Mensch an die Menschheit« (Treue 1998: 12). Folglich wurden in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die »Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal« proklamiert, das die »Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und

unveräußerlichen Rechte« verlangt.¹ Damit ist der Anspruch auf universelle Geltung der Menschenrechte verbunden, die jeder Person ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion, Nationalität oder ihrem Geschlecht und dergleichen mehr zustehen.

Doch sind das nicht nur schöne Worte, Absichtserklärungen, deren Umsetzung moralisch wünschbar, aber realitätsfern ist? Lässt sich der universelle Geltungsanspruch der Menschenrechte, dass sie überall und für alle Menschen bestehen, tatsächlich verwirklichen? Müssen die deklarierten Verlautbarungen nicht zynisch für Menschen klingen, die ihre Rechte in ihren Staaten nicht durchsetzen können? Erstarken weltweit nicht wieder autoritäre Regime, die fundamentale Menschenrechte geringachten? Und führen uns die Ereignisse in der Welt nicht immer wieder aufs Neue das Versagen der Weltgemeinschaft vor Augen: wie z.B. in Ruanda und in Srebrenica, oder jüngst dem Vorwurf von UNICEF an die Weltgemeinschaft, beim Schutz von Kindern versagt zu haben?

Es kann nicht bestritten werden, dass Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, ja selbst die Ratifizierung internationaler Abkommen durch Staaten keine Garantie für die Einhaltung der Menschenrechte bietet. Doch deshalb die Menschenrechte als unwirksam zu bewerten wäre falsch. Seit ihrer Deklaration sind Fortschritte, so bescheiden sie sich auch im universellen Maßstab ausnehmen mögen, erzielt worden. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Menschenrechte globale Bedeutung und Akzeptanz erlangt haben. Selbst repressive Staaten werden verbal ihre Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten nicht leugnen. Allein schon durch ihren Beitritt zur UNO gehen die Staaten die moralische Verpflichtung ein, den Menschenrechtsnormen in ihren nationalen Gesetzgebungen volle Geltung zu verschaffen. Allerdings ist der moralische Geltungsanspruch »der gleichen Berücksichtigung eines jeden Menschen durch die politische Ordnung, in der lebt« (Menke/Pollmann 2008: 43) mit moralischen

1 *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10.12.1948, abgedruckt in: Bundeszentrale für politischen Bildung 1995: 37ff.

Mitteln kaum durchzusetzen. Wohl kann sich die Öffentlichkeit empören, sie kann appellativ die Beachtung der Menschenrechte einfordern, jedoch lässt sich mit der Moral allein eine Verletzung der Menschenrechte nicht sanktionieren und auch ihre Durchsetzung nicht erzwingen. Zur wirksamen Um- und Durchsetzung der Menschenrechte bedarf es deshalb zwingend zweierlei: Zum einen bedürfen die Menschenrechte einer rechtlichen Institutionalisierung, um sie einklagbar werden zu lassen und ihnen rechtlich Geltung zu verschaffen. Dadurch verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten rechtlich dazu, die Menschenrechtsnormen in ihrem Staatsgebiet durchzusetzen. Zum anderen bedarf es ebenso politischer Aushandlungen zwischen den verschiedenen Staaten, um ihre jeweiligen unterschiedlichen nationalen, wirtschaftlichen und historischen Interessen zu berücksichtigen (vgl. Lohmann 2007).² Auch wenn zwischen dem moralischen Ideal und den Möglichkeiten der politisch ausgehandelten rechtlichen Institutionalisierung, also den Wünschbarkeiten und Machbarkeiten, ein Spannungsverhältnis besteht, so konnten doch auch im politisch-juridischen Bereich Fortschritte für die Durchsetzung der Menschenrechte erzielt werden. Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden die verschiedenen rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtsabkommen von sehr vielen Staaten ratifiziert, deren Einhaltung mittels Kontrollmechanismen (Berichtspflicht der Unterzeichnerstaaten, Staaten- und Individualbeschwerde) durch internationale Gerichte, wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, und unabhängige Expertenausschüsse überwacht wird. Ebenso fungiert der 2006 geschaffene UN-Menschenrechtsrat als politisches Kontrollgremium wie auch der 1993 eingerichtete Hohe Kommissar für Menschenrechte. Einige Staaten haben zudem die in den Menschenrechtsabkommen enthaltenen Rechte und Rechtsmittel in ihre Verfassung

-
- 2 Inwiefern die moralischen Ansprüche dem politischen Handeln vorgegeben und als Rechte umzusetzen sind oder von einem genuin politischen Verständnis der Menschenrechte ausgegangen werden muss, werden wir hier nicht diskutieren (vgl. dazu: Menke/Raimondi 2011).

aufgenommen. Aus all dem folgt, dass Menschenrechtsverletzungen reale Konsequenzen für die Verursacherstaaten nach sich ziehen *können*. Das gilt für bilaterale Beziehungen im Bereich der zwischenstaatlichen Kooperation ebenso wie für die Entwicklungszusammenarbeit: Die Sanktionen können vom Wirtschaftsboykott, über die Anwendung von Menschenrechtsklauseln in der Waffenexportgesetzgebung bis hin zum Einstellen von wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hilfe reichen (vgl. hierzu Ignatieff 2002: 33; Kälin/Künzli 2005: 20f.; Lenhart 2006: 14; Schmahl 2012; Goppel 2012).

Trotz dieser Fortschritte gilt es klar zu konstatieren, dass wir auf globaler Ebene von der Einhaltung menschenrechtlicher Standards noch weit entfernt sind, und das gilt auch für unsere westlich-liberalen Gesellschaften. Auch wenn sie sich in ihrem Selbstverständnis als Verfechter der Menschenrechte sehen, so geben sie mitunter ein wenig glaubwürdiges Vorbild ab, wenn sie weiterhin aufgrund nationaler Interessen Waffenlieferungen in Gebiete durchführen, deren Waffen für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können. Ein gleiches gilt für wirtschaftliche Beziehungen, die trotz bestehender Menschenrechtsverletzungen aufrechterhalten werden. Staaten wie die USA, die andere Staaten wegen ihrer Menschenrechtsverletzungen anklagen, aber ein Gefängnis wie Guantánamo betreiben und eine mögliche Anklage ihre Staatsangehörigen vor dem 2002 eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof verhindern, werden sich ebenso den Vorwurf der Doppelmoral gefallen lassen müssen, wie Israel, dass sich als einzige Demokratie im Nahen Osten preist, mit dem neuen Nationalitätengesetz jedoch alle nichtjüdischen Staatsangehörigen diskriminiert.³ Doch damit nicht genug: In vielen westlich-liberalen Gesellschaften werden menschenrechtliche Standards und die Geltung der Menschen-

3 Auch für den Bereich des Völkerstrafrechts können in diesem Zusammenhang Doppelstandards unterstellt werden, wenn sich z.B. afrikanische Potentaten wegen schwerster Menschenrechtsverletzungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten müssen, die Planer und Organisatoren von Guantánamo hingegen nicht (vgl. Kaleck 2012).

rechtsverträge zunehmend wieder offen in Frage gestellt. Beispielhaft dafür stehen Europa und Australien, die geflüchteten Menschen ein faires Asylverfahren verwehren, Staatsoberhäupter wie Victor Orbán oder Donald Trump, die Menschen diffamieren und ausgrenzen oder Länder wie Großbritannien, die über einen Austritt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nachdenken (vgl. Saage-Maaß 2018). Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, mächtige nichtstaatliche Akteure, wie z.B. global agierende Wirtschaftsunternehmen, Massenorganisationen oder auch religiöse Vereinigungen, zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards zu verpflichten, um so u.a. moderne Formen der Sklaverei (u.a. Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Hausknechtschaft, Zwangsehen oder Organhandel) zu verhindern (vgl. Clapham 2015: 31f.). Für solche nichtstaatlichen Akteure ist es bisher nicht gelungen, eine rechtlich verbindliche Form zur Einhaltung der Menschenrechte zu finden; diese Akteure können nur über das allgemeine Rechtswesen zur Verantwortung gezogen werden.

Aus diesen wenigen Anmerkungen wird ersichtlich, dass Fragen der Um- und Durchsetzung der Menschenrechtsansprüche spannungsreich sind. Nicht minder herausfordernd sind die Kontroversen um die Begründung und den Inhalt von Menschenrechten. Selbst wenn die Menschenrechte als pragmatisches Instrument einer internationalen Menschenrechtsordnung verstanden werden, so können diese nicht ohne eine Begründung ihres Anspruchs auf universale Geltung sowie ohne Überlegungen über ihre inhaltliche Ausgestaltung auskommen. Die Kontroversen um die *Begründung* der Menschenrechte entzündeten sich daran, ob die Menschenrechte auf eine einzige moralische Begründung zurückgeführt werden können, die nahezu alle Kulturen umfasst, oder eher von einer Vielzahl von moralischen Begründungen ausgegangen werden muss. Das Spektrum möglicher Positionen reicht hierbei vom klassischen Natur- oder Vernunftrecht über einen reinen Legalismus bis hin zu Ansichten, die die Möglichkeit derartiger Begründungen leugnen oder relativieren (vgl. hierzu Brunkhorst/Köhler/Lutz-Bachmann 1999; für einen Überblick der philosophischen Positionen vgl. Rechsteiner 2017). Ohne hier näher auf die einzelnen Positionen ein-

gehen zu wollen, bilden die Achtung der Menschenwürde⁴ sowie die Möglichkeit, selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln zu können, den normativen Kerngehalt der Menschenrechte. Sie sind in allen Kulturen, wenn auch in unterschiedlicher Gestalt, zu finden und vermeiden somit, den Westen als einzigen Treuhänder der Menschenrechte zu stilisieren wie auch nichtwestliche Werte gegen die Menschenrechte in Stellung zu bringen (vgl. Höffe 2015: 6). Ohne eine derartige Fundierung ist nicht erkennbar, welchen Ansprüchen eine auf Menschenrechten begründete politische Ordnung genügen muss. Sie blieben für die einzelnen Staaten ein beliebig ausdeutbares Regelwerk, das mit dem Hinweis auf kulturelle Besonderheiten erlauben würde, die Menschenrechte nach ihrem Gutdünken einzuschränken oder nicht zu gewähren.

Wenn die ausformulierten Menschenrechte auf der Idee eines würdevollen menschlichen Lebens beruhen, dann stellt sich die Frage, was die Menschenrechte *inhaltlich* umfassen sollen und müssen. Als problematisch erweist es sich, wenn die Menschenrechte überdehnt werden, etwa, in dem mit ihnen Konzeptionen eines guten Lebens oder »aller wünschenswerten Ziele des menschlichen Lebens« (Ignatieff 2002: 45) verwirklicht werden sollen. Ein Beispiel dafür ist die heftig umstrittene Entscheidung von Amnesty International von 2015, weltweit die Legalisierung der Prostitution als ein Menschenrecht zu fordern (vgl. Klingst 2016: 82ff.). Soll man also besser allein auf die klassischen bürgerlichen und politischen Rechte setzen in der Hoffnung, dass hier die größten Chancen für eine breite interkulturelle Zustimmung bestehen? Würde eine Beschränkung auf diese Rechte nicht die Entschlossenheit der Staaten zu ihrer Verwirklichung erhöhen, da diese Rechte die Potenz von Staaten bezüglich ihrer Gewährleistung nicht überfordert? Jürgen Habermas (2010: 346) widerspricht dieser Auffassung:

4 Zu den unterschiedlichen Begründungen und Schwierigkeiten mit dem Begriff der Menschenwürde vgl. u.a. Brune 2018; Joas 2011; Quante 2014; Schweidler 2012; Schaber 2010; Stoecker 2011; von der Pfordten 2016; Wetz 2011.

»Die *liberalen Freiheitsrechte*, die sich um die Unversehrtheit und die Freizügigkeit der Person, um freien Marktverkehr und die ungehinderte Religionsausübung kristallisieren und der Abwehr staatlicher Eingriff in die Privatsphäre dienen, bilden zusammen mit den *demokratischen Teilnahmerechten* das Paket der so genannten klassischen Grundrechte. Tatsächlich können aber die Bürger von diesen Rechten erst dann einen chancengleichen Gebrauch machen, wenn gleichzeitig gesichert ist, dass sie in ihrer privaten und wirtschaftlichen Existenz hinreichend unabhängig sind und ihre persönliche Identität in der jeweils gewünschten kulturellen Umgebung sowohl ausbilden wie stabilisieren können. Die Erfahrungen von Exklusion, Elend und Diskriminierung lehren, dass die klassischen Grundrechte erst dann den »gleichen Wert« (Rawls) für alle Bürger erhalten, wenn soziale und kulturelle Rechte *hinzutreten*.« (Kursivierung im Original)

Menschenrechte, so zeigt dieser kurze Überblick, sind keine statische Angelegenheit. Sie unterliegen dynamischen Veränderungen hinsichtlich ihres Inhalts wie auch ihrer Akzeptanz durch die Staaten. Als ihr normativer Ankerpunkt kann die Menschenwürde gelten, die es jedem Menschen ermöglichen soll, unter menschenwürdigen Bedingungen sein Leben selbst zu bestimmen. Ein Minimalstandard von Menschenrechten, der sich allein auf bürgerliche und politische Rechte beschränkt, ist nicht zu legitimieren. Auch wenn eine Überfrachtung staatlicher Leistungen unangebracht ist, dürfen die sozialen und kulturellen Menschenrechte nicht außer Acht gelassen werden. Um hier eine möglichst ausgewogene Balance zu finden, werden mitunter schmerzhaft Kompromisse zwischen den unterschiedlichen Beteiligten erforderlich sein sowie Konfrontationen zwischen nationalen und Menschenrechten auftreten.

Wie Völker- und Menschenrechte mit nationalem Recht in Konflikt geraten können, analysieren einleitend *Helen Keller* und *Laura Zimmermann* am Beispiel der Schweiz. Mit der sogenannten Selbstbestimmungsinitiative »Schweizer Recht statt fremde Richter«, die vom Schweizer Stimmvolk im November 2018 deutlich abgelehnt wurde, sollte der Schweizer Bundesverfassung im Konfliktfall der generelle

Vorrang gegenüber dem Völkerrecht eingeräumt werden. Die Initianten forderten die strikte Umsetzung von Volksentscheiden selbst dann, wenn diese gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstoßen und einen Austritt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nach sich ziehen würden. Unabhängig von den politischen Folgen wären die Konsequenzen gravierend: Menschenrechtlich problematischen Volksinitiativen könnte kein Riegel mehr vorgeschoben werden mit der Folge, dass der Minderheitenschutz durch den verfassungsrechtlich verankerten Mehrheitswillen aufgehoben und so der Grund- und Menschenrechtsschutz in der Schweiz geschwächt worden wäre. Dieser Beitrag gibt ein Beispiel dafür, dass Demokratie und Menschenrechte durchaus in ein Spannungsverhältnis geraten können und demokratisch legitimierte Entscheide nicht per se als Gralshüter der Menschenrechte interpretiert werden können.

Wenn die deklarierten Menschenrechte auf der normativen Grundlage eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen aufrufen, was ist dann eigentlich unter der Würde des Menschen zu verstehen? Dieser Fragestellung geht *Peter Schaber* nach. Grundsätzlich soll mit dem Begriff der Menschenwürde auf den besonderen moralischen Status des Menschen verwiesen werden; auf Ansprüche, die Menschen gegenüber anderen Menschen geltend machen können und die von diesen zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Begriff der Menschenwürde weder als inhaltsleer noch überflüssig, wie dies bisweilen behauptet wird, sondern er ist im Gegenteil für die ethische Reflexion unverzichtbar. Im modernen Verständnis beruht Würde nicht auf einer Verdiensthandlung des Menschen, er kann seine Würde auch nicht verlieren, aber in ihr verletzt werden. So besehen heißt Würde haben nach Schaber: einen berechtigten Anspruch darauf zu haben, von anderen nicht gedemütigt und erniedrigt zu werden. Konkret bedeutet dies, den Anspruch der Person auf ihren normativen Willen zu achten und zugleich den Anspruch, dass die eigenen Interessen der Person zählen. Folglich bestehen Würdeverletzungen darin, Menschen unmoralisch zu behandeln und ihnen Rechte, die ihnen eigentlich zustehen, nicht zu gewähren.

Wie aber soll die internationale Staatengemeinschaft auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen reagieren: mit diplomatischen Interventionen, politischen und wirtschaftlichen Sanktionen oder mit militärischen Mitteln (vgl. Münkler 2013)? Letzteres gilt für humanitäre Interventionen, mit denen auswärtige Akteure in ein fremdes Staatsgebiet zum Schutz der dortigen Bevölkerung intervenieren. Damit bewegen sich humanitäre Interventionen nicht nur in einer völkerrechtlichen Grauzone, sondern sind auch mit einem moralischen Dilemma konfrontiert, worauf *Véronique Zanetti* in ihrem Beitrag hinweist. Der Grund dafür besteht in einer Pflichtenkollision: Humanitäre Intervention erfolgen mit militärischen Mitteln, bei denen immer auch der Tod Unschuldiger in Kauf genommen werden muss, um andere vor massiven Verbrechen zu schützen. Das Töten Unschuldiger kann jedoch nicht gerechtfertigt werden. Daraus zu schlussfolgern, gänzlich auf humanitäre Interventionen zu verzichten, löst das Dilemma jedoch nicht: Verweigern die involvierten Akteure eine Hilfeleistung, obwohl sie wissen, dass sich die Notleidenden nicht selbst helfen können, machen sie sich passiv zu Komplizen der Verbrecher. So besehen bleibt für humanitäre Interventionen nur, sie als bedingte Erlaubnis i.S. einer moralischen Vertretbarkeit zu werten.

Abschließend erörtert *Thomas Pogge* die Frage, inwiefern wir als Bürgerinnen und Bürger der wohlhabenden Länder, die Menschenrechte der Armen dieser Welt verletzen. Diese Fragestellung mag zunächst verwundern: Verpflichten die Menschenrechte nicht besonders die Staaten, insbesondere die Regierung und die Mitbürger der jeweiligen Staaten, ihren armen Bürgern zu helfen? Fließen nicht beträchtliche öffentliche und private Gelder in die Entwicklungszusammenarbeit, die zur Verbesserung des Lebensstandards der armen Menschen gedacht sind? Und warum sollten die Menschenrechte der Armen durch Bürgerinnen und Bürger eines wohlhabenden Staates verletzt werden, wenn diese nicht konkret an einer Menschenrechtsverletzung beteiligt sind? Dass solch eine Argumentation zu kurz greift, liegt nach Pogge in den Unterlassungspflichten begründet, die konkret für jeden Menschen die Verpflichtung ausweisen, sich nicht an der Gestaltung oder Durchset-

zung ungerechter gesellschaftlicher Institutionen zu beteiligen. Das ist jedoch auf globaler Ebene der Fall, da wir gemeinsam ein supranationales institutionelles System durchsetzen, das vorhersehbar massive wie ebenso vermeidbare Menschenrechtsdefizite verursacht – und so die Menschenrechte der Armen dieser Welt verletzen. Daraus resultiert für uns die kollektive Verantwortung, diese Ungerechtigkeiten soweit als möglich abzustellen, indem wir unsere politischen Gestaltungsmöglichkeiten einsetzen, das Gewissen unserer Mitbürger schärfen oder auch internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen unterstützen.

Die in diesem Band versammelten Beiträge zeigen nicht nur die Vielschichtigkeit der Themen Menschenrechte und Menschenwürde auf. Sie weisen zudem darauf hin, dass die mit ihnen verbundenen Probleme und Herausforderungen nicht gelöst sind, sondern als eine permanente Angelegenheit begriffen werden müssen:

»Wir alle sollten uns wieder vermehrt bewusst werden, dass Recht sich nie automatisch verwirklicht: Menschen werden nicht frei und gleich geboren, sondern ihre Freiheit und Gleichheit hängt konkret davon ab, in welchem Ausmass Behörden und Private die Menschenrechte ernst nehmen und ihre normativen Vorgaben umsetzen. In diesem Sinn sind Menschenrechte nicht vorgegeben, sondern eine Aufgabe.« (Kälin/Künzli 2005: 34f.)

Auch 70 Jahre nach der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bleibt die Zielsetzung, Menschenrechtsverletzungen wirksam entgegenzuwirken. Gerade in einer Zeit, in der die Uno schwach wirkt, autoritäre Regime die Menschenrechte verachten und selbst bedeutende UN-Mitglieder wie die USA der Einhaltung der Menschenrechte immer weniger Relevanz beimessen, ist eine Rückbesinnung auf die Bedeutung der Menschenrechte umso wichtiger (vgl. Brisset 2018: 3). Diese Rückbesinnung wird auch die Frage einschließen müssen, ob uns Menschenrechtsverletzungen überhaupt noch affizieren, oder wir mittlerweile abgestumpft sind. Dennoch besteht kein

Grund, in den Abgesang der Menschenrechte und der in ihnen enthaltenen moralischen Standards einzustimmen. Die Rückkehr zu einer »Realpolitik« der Macht des Stärkeren und die Geringschätzung multilateraler Organisationen und Normen zur ausschließlichen Leitlinie politischen Handelns zu erklären, wäre nicht nur fatal, sondern auch unklug. Denn die Menschenrechte sind keine ideelle Kopfgeburt. Sie beruhen auf historischen Erfahrungen und der daraus gezogenen Lehre, »dass die Würde des Menschen eines besonderen Schutzes bedarf und die Achtung der Menschenrechte eine Grundvoraussetzung ist für einen besseren Zustand der Welt.« (Urech 2018: 14) Und von solch einem besseren Zustand der Welt würden auch wir profitieren.

Unser Dank gilt weiterhin der *Karl Zünd Stiftung*, ohne deren großzügige Unterstützung die Realisierung dieses Bandes nicht möglich gewesen wäre.

Le Prese/Balgach, im Februar 2019

LITERATUR

- Brisset, Claire (2018): »Geburtstag mit bitterem Beigeschmack«, in: *Le Monde diplomatique* 12, S. 3.
- Brune, Jens Peter (2018): »Armut und Menschenwürde«, in: *Information Philosophie* 4, S. 18-28.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (1995): *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, 2. aktual. u. erw. Aufl., Bonn.
- Clapham, Andrew (2015): *Human Rights. A Very Short Introduction*. 2nd edn, Oxford.
- Goppel, Anna (2012): »Internationale Gerichtsbarkeit«, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart/Weimar, S. 401-406.

- Habermas, Jürgen (2010): »Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte«, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58 (3): S. 343-357.
- Höffe, Otfried (2015): »Konfuzius, der Koran und die Gerechtigkeit«, in: FAZ, Nr. 189, S. 6.
- Ignatieff, Michael (2002): Die Politik der Menschenrechte, Hamburg.
- Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin.
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg (2005): Universeller Menschenrechtsschutz, Basel.
- Kaleck, Wolfgang (2012): Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht, Bonn.
- Klingst, Martin (2016): Menschenrechte. 100 Seiten, Stuttgart.
- Lenhardt, Volker (2006): Pädagogik der Menschenrechte. 2. überarb. u. aktual. Aufl., Wiesbaden.
- Lohmann, Georg (2007): »Die Menschenrechte: moralisch, rechtlich und politisch gesehen.« Vortrag an der Southeast University, Nanjing, https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=b70c1835-b243-ac83-5df8-0dd7d6bfccf9&groupId=252038 (Zugriff: 30.12.2018).
- Menke, Christoph/Raimondi, Francesca (Hg.) (2011): Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, Berlin.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arndt (2008): Philosophie der Menschenrechte, 2. Aufl., Hamburg.
- Münkler, Herfried (2013): »Humanitäre Interventionen«, in: Birgit Enzmann (Hg.): Handbuch Politische Gewalt. Formen-Ursachen-Legitimation-Begrenzung, Wiesbaden, S. 292-318.
- Quante, Michael (2014): Menschenwürde und personale Autonomie. Demokratische Werte im Kontext der Lebenswissenschaften, Hamburg.
- Rechsteiner, Andrea (2017): »Menschenrechte und ihre moralphilosophische Begründung«, Zürich: Diss., <https://www.zora.uzh.ch/id/>

- eprint/137177/1/rechsteiner_dissertation_2017.pdf (Zugriff: 30.12. 2018).
- Saage-Maaß, Miriam (2018): »Das Recht der Schwächeren: 70 Jahre Menschenrechte«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 11, S. 24-28.
- Schaber, Peter (2010): Instrumentalisierung und Würde, Paderborn.
- Schmahl, Stefanie (2012): »Internationale Menschenrechtsregime«, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar, S. 390-397.
- Schweidler, Walter (2012): Über Menschenwürde. Der Ursprung der Person und die Kultur des Lebens, Wiesbaden.
- Stoecker, Ralf (2011): »Die philosophischen Schwierigkeiten mit der Menschenwürde – und wie sie sich vielleicht lösen lassen«, in: Information Philosophie 1, S. 8-19.
- Treue, Wilhelm (1998): »Vorwort«, in: Fritz Hartung/Gerhard Comichau/Ralf Murphy (Hg.): Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Göttingen/Zürich, S. 11-14.
- Urech, Fabian (2018): »Quelle der Inspiration für eine bessere Welt«, in: NZZ, Nr. 286, S. 14.
- von der Pfordten, Dietmar (2016): Menschenwürde, München.
- Wetz, Franz Josef (2011): Texte zur Menschenwürde, Stuttgart.

